

Brüssel, 14 April 2026

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
BDEW-Vertretung bei der EU**

Avenue de Cortenbergh 52  
1000 Brüssel  
Belgien

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Position Paper

# Klima- und Umwelt-Delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie

## BDEW-Stellungnahme zu den Überarbeitungs-Entwürfen der Europäischen Kommission

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zeitliche Anwendung, Bestandsschutz und Investitionssicherheit .....</b>	<b>4</b>
2.1	Keine verbindliche rückwirkende Anwendung der geänderten Prüfkriterien .	4
2.2	Keine rückwirkenden Folgen für bereits finanzierte Investitionen .....	5
<b>3</b>	<b>BDEW-Vorschläge für eine optimierte Ausgestaltung der DNSH-Kriterien in den Klima- und Umwelt-Delegierten Rechtsakten .....</b>	<b>5</b>
3.1	Stromerzeugung aus PV und CSP – Aktivitäten 4.1 & 4.2.....	5
3.2	Stromerzeugung aus Wasserkraft – Aktivität 4.5 .....	6
3.3	Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen – Aktivität 4.7 .....	6
3.4	Stromerzeugung aus Bioenergie – Aktivität 4.8 .....	6
3.5	Speicherung von Strom – Aktivität 4.10 .....	7
3.6	Speicherung von Wasserstoff – Aktivität 4.12.....	7
3.7	Übertragungs- und Verteilernetze für Wasserstoff – Aktivität 4.14 .....	7
3.8	Installation und Betrieb von elektrischen Wärmepumpen – Aktivität 4.16.....	8
3.9	Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung aus Bioenergie – Aktivität 4.20 .....	8
3.10	Wärmeerzeugung aus Bioenergie – Aktivität 4.24 .....	8
3.11	Allgemeine DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Anlage D .....	8
<b>4</b>	<b>BDEW-Vorschläge für eine praxistaugliche Ausgestaltung der EU-Taxonomie mit Erdgas als Übergangsaktivität .....</b>	<b>9</b>
4.1	Kriterium 1(a): Lebenszyklus < 100 g CO <sub>2</sub> e/kWh .....	10
4.2	Kriterium 1(b): Übergangspfad für Anlagen mit Baugenehmigung bis 31.12.2030 und Umstellung bis 31.12.2035 .....	11
4.3	Emissionsschwellen (270 g/kWh bzw. 550 kg/kW im 20-Jahres-Mittel): Pfadbewertung sauber definieren .....	11

4.4	EE-Alternativenvergleich, Ersatzlogik und Kapazitätsgrenze: klare Leitplanken statt Gutachterstreit .....	12
4.5	55%-Minderung über die Lebensdauer: Wirkung prüfen und Fehlanreize vermeiden .....	13
4.6	Verzicht auf jährliche Drittprüfungen .....	13
4.7	Gas- und Wasserstoffinfrastruktur: Übergänge realistisch abbilden .....	13
4.8	Aussagekraft der Taxonomie-KPIs: Verzerrungen im CapEx-KPI vermeiden .	14
4.9	Fazit zum komplementären delegierten Klimarechtsakt .....	15

## 1 Einleitung

Die Europäische Kommission hat Entwürfe zur Überarbeitung der Klima- und Umwelt-Delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie vorgelegt. Mit der Revision sollen die technischen Prüfkriterien und die DNSH-Kriterien in den Delegierten Verordnungen ((EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486) gezielt weiterentwickelt und an bestehende energie- und klimapolitische Regelwerke angepasst werden.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) sieht die EU-Taxonomie grundsätzlich als ein wichtiges Instrument zur Ausrichtung von Investitionen auf die Transformation hin zu Klimaneutralität. Damit sie diese Funktion erfüllen kann, müssen die Anforderungen jedoch rechtssicher, verhältnismäßig und in der Praxis anwendbar sein. Zugleich ist es aus Sicht des BDEW erforderlich, Unternehmen von unnötiger Komplexität und übermäßigem Umsetzungsaufwand im Zusammenhang mit der Taxonomie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entlasten.

Der BDEW begrüßt daher, dass die Europäische Kommission eine Überarbeitung der technischen Prüfkriterien eingeleitet hat. Diese Revision sollte genutzt werden, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, die Kohärenz mit anderen unionsrechtlichen Vorgaben zu verbessern und investitionshemmende oder nicht sachgerechte Anforderungen zu korrigieren. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich im ersten Teil auf konkrete Verbesserungsvorschläge zu den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen einzelner Aktivitäten und der DNSH-Kriterien. Im zweiten Teil nimmt der BDEW gesondert zur Ausgestaltung von Erdgas als Übergangstätigkeit in der EU-Taxonomie Stellung.

## 2 Zeitliche Anwendung, Bestandsschutz und Investitionssicherheit

### 2.1 Keine verbindliche rückwirkende Anwendung der geänderten Prüfkriterien

Bei der Festlegung der zeitlichen Anwendung der überarbeiteten Prüfkriterien ist aus Sicht des BDEW besondere Zurückhaltung geboten. Änderungen der Taxonomiekriterien betreffen nicht nur die materielle Bewertung einzelner Tätigkeiten, sondern wirken sich unmittelbar auch auf die zugrunde liegenden Prozesse, Nachweise, Datenerhebungen und Berichtsstrukturen in den Unternehmen aus. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission die Änderungen als Vereinfachung oder Erleichterung einordnet. In der praktischen Umsetzung können kurzfristige Anpassungen vielmehr zusätzlichen Aufwand, neue Auslegungsfragen und erhebliche Unsicherheiten verursachen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW eine verpflichtende Anwendung der geänderten Kriterien auf ein bereits laufendes Berichtsjahr ab. Eine solche rückwirkende Anwendung wäre mit

zusätzlichem Umstellungsaufwand verbunden und würde die Planungs- und Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Sollte die Kommission eine frühere Anwendung ermöglichen wollen, sollte diese daher ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Unternehmen muss es freistehen, die neuen Regelungen bereits für das laufende Berichtsjahr anzuwenden, wenn dies im Einzelfall praktikabel ist. Eine verbindliche rückwirkende Geltung sollte dagegen ausgeschlossen werden.

## **2.2 Keine rückwirkenden Folgen für bereits finanzierte Investitionen**

Änderungen der Taxonomiekriterien dürfen aus Sicht des BDEW nicht dazu führen, dass bereits getroffene Investitionsentscheidungen nachträglich anders bewertet werden. Dies gilt insbesondere für CAPEX, da Investitionen regelmäßig auf Basis der zum Zeitpunkt der Mittelbindung geltenden Kriterien geplant, finanziert und umgesetzt werden.

Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass spätere Änderungen der Taxonomie keine rückwirkenden Folgen für bereits zugesagte, gebundene oder eingesetzte Mittel auslösen. Das betrifft auch Fälle, in denen Investitionen oder zugrunde liegende Tätigkeiten nachträglich nicht mehr von der Taxonomie erfasst wären. Eine solche rückwirkende Neueinordnung würde die Planungs- und Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Aus Sicht des BDEW sollte daher für bereits begonnene, finanzierte oder geförderte Vorhaben Bestandsschutz gelten. Maßgeblich sollte insoweit die Rechtslage zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung bzw. Mittelbindung sein.

## **3 BDEW-Vorschläge für eine optimierte Ausgestaltung der DNSH-Kriterien in den Klima- und Umwelt-Delegierten Rechtsakten**

### **3.1 Stromerzeugung aus PV und CSP – Aktivitäten 4.1 & 4.2**

Die in den Aktivitäten 4.1 und 4.2 vorgesehene Anpassung der DNSH-Kriterien zur Kreislaufwirtschaft ist aus Sicht des BDEW nur eingeschränkt sachgerecht. Zwar ist das Ziel, langlebige, recycelbare sowie leicht zerlegbare und reparierbare Komponenten stärker zu berücksichtigen, grundsätzlich nachvollziehbar. Für bestehende Photovoltaikanlagen führt die Änderung jedoch zu erheblichen praktischen Problemen, da diese insbesondere bezüglich der Reparierbarkeit regelmäßig nicht auf solche Anforderungen ausgelegt wurden.

Es muss daher ausgeschlossen werden, dass Bestandsanlagen infolge der geänderten Kriterien nachträglich aus der Taxonomie herausfallen. Neue Anforderungen an Reparierbarkeit sollten nur für neue Investitionen gelten, nicht aber rückwirkend zulasten bereits errichteter Anlagen.

### 3.2 Stromerzeugung aus Wasserkraft – Aktivität 4.5

Bei der vorgeschlagenen Überarbeitung besteht aus Sicht des BDEW in mehreren Punkten Klarstellungsbedarf. So bleiben insbesondere die Begriffe „artificial reservoir“ und „impounded area“ zu unbestimmt. Gerade bei Laufwasserkraftwerken ist eine Aufstauung zur Erhöhung der Fallhöhe häufig Bestandteil des Anlagenbetriebs. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass eine solche Aufstauung nicht automatisch als „artificial reservoir“ einzuordnen ist. Auch der Begriff „impounded area“ greift in der vorliegenden Fassung zu kurz, da sich die eingestaute Fläche im Jahresverlauf je nach Nutzung, Regulierung und Wasserangebot stark verändern kann. Kritisch zu sehen ist zudem die vorgesehene Methodik zur Emissionsbestimmung. Diese ist mit erheblichem Aufwand verbunden und erweckt zugleich eine Genauigkeit, die unter realen Betriebsbedingungen regelmäßig nicht erreichbar ist, weil sie auf einer Vielzahl von Annahmen und Schätzungen beruht.

Vor diesem Hintergrund sollte die Kommission die Begriffe „artificial reservoir“ und „impounded area“ ausdrücklich definieren. Für DNSH-Punkt (3) 1. sollte zudem aus Gründen der Konsistenz die Formulierung aus Punkt 2 übernommen werden: „The activity does not permanently compromise the achievement of good status/potential in any of the water bodies in the sense of Directive 2000/60/EC.“ Darüber hinaus sollte die Anforderung „all technically feasible mitigation measures“ durch „all economically viable and reasonable mitigation measures“ ersetzt werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass unverhältnismäßige Anforderungen entstehen, die in der Praxis wirtschaftlich nicht tragfähig sind.

### 3.3 Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen – Aktivität 4.7

Die vorgeschlagene Angleichung an RED II und die dazugehörigen Delegierten Rechtsakte ist aus Sicht des BDEW grundsätzlich zu begrüßen. Eine enge Anbindung an die bereits unionsrechtlich etablierten Definitionen und Nachweissystematiken trägt dazu bei, die Auslegung der technischen Prüfkriterien zu vereinheitlichen und zusätzliche Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Die Verweise auf RED II und die hierzu erlassenen Delegierten Rechtsakte sind daher konsequent und widerspruchsfrei beizubehalten. Dabei ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass die EU-Taxonomie gasförmige Energieträger insgesamt systematisch konsistent erfassen muss. Die weitergehenden Fragen zur Einordnung von Erdgas, zu Übergangsphasen und zu Transformationspfaden werden im [zweiten Teil dieser Stellungnahme](#) behandelt.

### 3.4 Stromerzeugung aus Bioenergie – Aktivität 4.8

Die vorgesehene Formulierung im zweiten Absatz der Technical Screening Criteria ist unklar und missverständlich. Das betrifft insbesondere die eigenständige Beschreibung von High-ILUC-Risk-

Bioliquids, festen Biomassebrennstoffen und Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen. Auch die DNSH-Anforderung zur Circular Economy mit dem Begriff „industrial grade roundwood“ ist zu unbestimmt, da dieser je nach Markt unterschiedlich verstanden wird.

Statt zusätzlicher eigener Definitionen sollte daher für 4.8 direkt auf die einschlägigen Regelungen der Renewable Energy Directive verwiesen werden. Die Anforderung zu „industrial grade roundwood“ sollte gestrichen oder zumindest unmittelbar an die RED-Systematik angeglichen werden, um Rechtsunsicherheit und Auslegungsprobleme zu vermeiden.

### **3.5 Speicherung von Strom – Aktivität 4.10**

Für Pumpspeicherkraftwerke besteht grundsätzlich kein weiterer Änderungsbedarf. Soweit es um Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss geht, gelten jedoch dieselben Probleme wie bei 4.5 und Begriffsbestimmungen und die Emissionsmethodik sollten dementsprechend angepasst werden.

### **3.6 Speicherung von Wasserstoff – Aktivität 4.12**

Die Beschränkung auf „high grade purity hydrogen“ ist zu restriktiv und zugleich unklar. Sie passt nicht zu der in 3.10, 4.7 und 4.19 angelegten Orientierung an den RED-Definitionen für CO<sub>2</sub>-arme Gase und greift für eine sachgerechte Abbildung der relevanten technischen Konfigurationen zu eng. Der Anwendungsbereich sollte daher unionsrechtlich anschlussfähig ausgestaltet werden und so gefasst sein, dass er keine unnötigen Auslegungslücken erzeugt. Zugleich zeigt sich bereits hier, dass die EU-Taxonomie gasförmige Energieträger und ihre Transformationspfade systematisch konsistent erfassen muss; die vertiefte Behandlung dieser Fragen erfolgt im [zweiten Teil der Stellungnahme](#).

### **3.7 Übertragungs- und Verteilernetze für Wasserstoff – Aktivität 4.14**

Die vorgesehene Umbenennung und inhaltliche Verengung von „Transmission and distribution networks for renewable and low-carbon gases“ auf „Transmission and distribution networks for hydrogen“ ist aus Sicht des BDEW kritisch. Sie würde den Anwendungsbereich der Aktivität deutlich einschränken, obwohl auch Netzinfrastrukturen für andere erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase für den Transformationsprozess von Bedeutung sind. Der Anwendungsbereich von 4.14 sollte daher weiterhin erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase insgesamt umfassen. Auch die Beschränkung auf „high grade purity hydrogen“ ist kritisch zu prüfen, da sie den Anwendungsbereich zusätzlich einengt und neue Auslegungsunsicherheiten schafft. Aus Sicht des BDEW muss die EU-Taxonomie Infrastrukturen für gasförmige Energieträger systematisch konsistent und entlang realistischer Transformationspfade abbilden. Die weitergehenden Fragen zur Abbildung

von Transformationspfaden in der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur werden [im zweiten Teil dieser Stellungnahme](#) vertieft behandelt.

### **3.8 Installation und Betrieb von elektrischen Wärmepumpen – Aktivität 4.16**

Die vorgesehene Streichung der Aktivität ist aus Sicht des BDEW kritisch. Zwar soll der Aspekt der Installation künftig in Aktivität 7.6 berücksichtigt werden, der Betrieb von Wärmepumpen würde jedoch als eigenständige Wirtschaftsaktivität ersatzlos entfallen. Damit bliebe ein relevantes Geschäftsmodell im Taxonomierahmen unberücksichtigt. Aus Sicht des BDEW sollte der Betrieb von Wärmepumpen daher weiterhin als eigenständige taxonomierelevante Aktivität erfasst werden. Die Verlagerung des Installationsteils nach 7.6 ist hierfür nicht ausreichend.

### **3.9 Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung aus Bioenergie – Aktivität 4.20**

Die in 4.8 kritisierte unklare Formulierung zum Einsatz von High-ILUC-Risk-Bioliquids, festen Biomassebrennstoffen und Biogas findet sich auch in 4.20. Dadurch entstehen dieselben Auslegungsprobleme. Es sollte stattdessen auf die einschlägigen Anforderungen der Renewable Energy Directive verwiesen werden.

### **3.10 Wärmeerzeugung aus Bioenergie – Aktivität 4.24**

Wie bereits bei 4.8 und 4.20 sind auch in 4.24 die verwendeten Definitionen nicht hinreichend klar. Das schafft unnötige Auslegungsfragen und beeinträchtigt die Rechtssicherheit in der praktischen Anwendung. Aus Sicht des BDEW sollte daher auch in 4.24 auf eigenständige, missverständliche Begriffsbestimmungen verzichtet und stattdessen unmittelbar auf die einschlägigen Vorgaben der Renewable Energy Directive verwiesen werden.

### **3.11 Allgemeine DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Anlage D**

Kritisch ist hier vor allem, dass Projekte in biodiversitätssensiblen Gebieten, etwa Natura-2000-Gebieten, künftig bereits dann als nicht DNSH-konform gelten sollen, wenn Auswirkungen nicht vollständig vermieden oder gemindert werden können und deshalb Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Ein solcher pauschaler Ausschluss ist nicht sachgerecht, wenn ordnungsgemäße Kompensationsmaßnahmen zu einer gleichwertigen Verbesserung für Biodiversität und Ökosysteme führen. Zudem würde dies ein negatives Signal für die generelle Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen setzen. Zweitens fehlt eine Klarstellung für Renewable Acceleration Areas nach RED III. Wenn Projekte dort unter den vorgegebenen Voraussetzungen vollständig von einer Umweltprüfung ausgenommen sind, darf daraus keine Rechtsunsicherheit im Verhältnis zu Anlage D entstehen. Folgende zwei Änderungen wären daher begrüßenswert:

- › Erstens sollte die vorgesehene Ergänzung gestrichen werden, nach der Projekte mit erforderlichen Kompensationsmaßnahmen automatisch nicht DNSH-konform sind. Hilfsweise sollte eine qualifizierte Lösung aufgenommen werden, wonach in solchen Fällen ein „net positive contribution“ zu Biodiversität und Ökosystemen nachzuweisen ist.
- › Zweitens sollte für Renewable Acceleration Areas eine ausdrückliche Klarstellung aufgenommen werden. Geeignet wäre etwa folgende Formulierung: „For activities situated in Renewable Acceleration Areas which are, under the defined conditions, completely exempted from the requirement of Environmental Assessment, the requirement of Appendix D is also met.“

#### **4 BDEW-Vorschläge für eine praxistaugliche Ausgestaltung der EU-Taxonomie mit Erdgas als Übergangsaktivität**

Die EU-Taxonomie soll Kapital in ökologisch nachhaltige Aktivitäten lenken und dafür ein einheitliches Klassifizierungssystem schaffen. Für die Energiewende ist entscheidend, dass die technischen Kriterien Investitionen ermöglichen, die den Umbau des Energiesystems tatsächlich voranbringen. Neben „grünen“ Aktivitäten erfasst die Taxonomie deshalb auch Übergangsaktivitäten – dort, wo klimaneutrale Lösungen noch nicht überall sofort in ausreichender Menge verfügbar sind und wo kohlenstoffärmere Lösungen bereits frühzeitig einen substantiellen Beitrag zur Emissionsminderung leisten können.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat Vorrang. Gleichzeitig braucht ein Energiesystem mit hohem Anteil fluktuierender Erzeugung weiterhin steuerbare, gesicherte Leistung – für Zeiten mit geringer Wind- und Solarproduktion, bei Lastspitzen sowie für die Systemstabilität. Das gilt nicht nur für die Stromerzeugung, sondern auch für die Wärmeversorgung, insbesondere über Kraft-Wärme-Kopplung, und für die Infrastruktur, die den schrittweisen Übergang auf erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase überhaupt erst ermöglicht.

Die Kriterien im komplementären delegierten Klima-Rechtsakt (CCDA) sind bewusst anspruchsvoll. In der praktischen Anwendung besteht jedoch das Risiko, dass zu starre Kriterien, unklare Nachweislogiken, uneinheitliche Prüfpraxis und hohe Transaktionskosten Investitionen in H<sub>2</sub>-fähige, regelbare Kapazitäten sowie in die dafür notwendige Transformationsinfrastruktur bremsen und damit den Ersatz emissionsintensiver Erzeugung und den Hochlauf dekarbonisierter Gase verzögern.

Der BDEW setzt sich daher für eine Ausgestaltung ein, die Transformationswirkung und Versorgungssicherheit gleichermaßen abbildet – prüfbar, konsistent und mit verhältnismäßigem Aufwand. Das betrifft nicht nur gasbasierte Erzeugungsanlagen, sondern auch dezentrale Wärmelösungen sowie die Gas- und Wasserstoffinfrastruktur. Gerade dort zeigt sich, dass Investitionen

oft klar auf einen klimaneutralen Zielzustand ausgerichtet sind, die EU-Taxonomie den Übergang dorthin aber bisher nur teilweise passend abbildet. Für Netzinfrastrukturen erfasst die Taxonomie heute vor allem Netze für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase, 100%-H<sub>2</sub>-Repurposing und bestimmte Retrofit-Investitionen; eine bloß „H<sub>2</sub>-ready“ ausgelegte Infrastruktur oder der Betrieb eines Netzes mit Erdgas-H<sub>2</sub>-Gemisch werden dagegen aktuell nicht als taxonomiekonforme Tätigkeit anerkannt.

Die zentralen Handlungsfelder der Stellungnahme lassen sich in drei Bereiche gliedern: Erzeugung und Wärme, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur sowie Anwendung, Prüfung und KPIs. Die folgende Abbildung gibt hierzu einen Überblick.



Abbildung 1: Zentrale Handlungsfelder für eine praxistaugliche EU-Taxonomie mit Erdgas als Übergangsaktivität

#### 4.1 Kriterium 1(a): Lebenszyklus < 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh

Der CCDA eröffnet einen Pfad über den Grenzwert von 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh im Lebenszyklus. Der Wert muss nach Standards berechnet und durch einen unabhängigen Dritten geprüft werden. In der Praxis ist dieser Pfad heute nur in wenigen Fällen realistisch. Er setzt meist CO<sub>2</sub>-Abscheidung oder einen sehr hohen Anteil CO<sub>2</sub>-armer bzw. erneuerbarer Gase voraus.

Damit der 100g-Pfad trotz des strikten Grenzwerts praktisch nutzbar bleibt, braucht es EU-weit harmonisierte Vorgaben zur Berechnung, insbesondere zu Systemgrenzen, zulässigen Datenquellen und Datenhierarchien, sowie standardisierte Nachweisformate. Rechtssicherheit darf dabei nicht dazu führen, sachgerechte und in der Praxis etablierte Abgrenzungen unnötig

einzuschränken. Das gilt besonders für KWK-Anlagen und andere gekoppelte Anwendungen in der Wärmeversorgung. Dort muss eine sachgerechte Trennung von Strom- und Wärmeerzeugung weiter möglich bleiben. Wo belastbare Projektdaten nicht vorliegen, sollten akzeptierte Default- oder Referenzwerte verwendet werden können, um Aufwand zu begrenzen und Vergleichbarkeit sicherzustellen.

#### **4.2 Kriterium 1(b): Übergangspfad für Anlagen mit Baugenehmigung bis 31.12.2030 und Umstellung bis 31.12.2035**

Wenn 1(a) nicht erfüllt werden kann, gilt der Übergangspfad nach 1(b). Dieser Pfad ist an zwei Stichtage gebunden: Die Baugenehmigung muss bis 31.12.2030 erteilt sein. Zudem muss die Anlage nach derzeitiger Regelung bis 31.12.2035 vollständig auf erneuerbare bzw. CO<sub>2</sub>-arme Gase umgestellt werden. Zusätzlich sind die Anforderungen i–vii kumulativ einzuhalten. Diese Fristen und Zusatzanforderungen ergeben sich aus den Taxonomie-Kriterien für neue gasbasierte Stromerzeugung.

Diese Stichtage sind aus Sicht des BDEW ein zentraler Engpass für die Investitionspraxis. Genehmigungen sind oft nicht vollständig planbar; Verzögerungen entstehen durch Verfahren, Klagen oder Netzfragen. Der Stichtag 2030 darf deshalb nicht zum Zufallsfilter werden. Andernfalls fallen Projekte aus der Taxonomie, obwohl sie Kohle ersetzen und kurzfristig erhebliche CO<sub>2</sub>-Minderungen bewirken.

Noch kritischer ist der Stichtag 31.12.2035 für die vollständige Umstellung auf erneuerbare bzw. CO<sub>2</sub>-arme gasförmige Brennstoffe. Die Zielrichtung, Lock-in-Effekte zu vermeiden, ist richtig. Die vollständige Umstellung bis 2035 ist jedoch aus heutiger Sicht nur begrenzt planbar, weil sie wesentlich vom Hochlauf von Wasserstoff und der Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur abhängt und damit nicht allein im Einflussbereich des Betreibers liegt.

Vor diesem Hintergrund sollte die in den technischen Bewertungskriterien genannte Umstellungsfrist überprüft und mit Blick auf Markt- und Infrastrukturrealitäten praxistauglich ausgestaltet werden. Die Anforderungen sollten so gefasst sein, dass sie technische Umrüstbarkeit und einen überprüfbaren Umstellungsplan verlangen, jedoch keine Pflichten begründen, die faktisch von der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wasserstoff oder vom Ausbau der Infrastruktur abhängen.

#### **4.3 Emissionsschwellen (270 g/kWh bzw. 550 kg/kW im 20-Jahres-Mittel): Pfadbewertung sauber definieren**

Für die Tätigkeit „Electricity generation from fossil gaseous fuels“ sieht die EU-Taxonomie als maßgebliche Emissionskriterien entweder direkte Emissionen von unter 270 g CO<sub>2</sub>e/kWh oder – alternativ und unter den dafür geltenden zusätzlichen Voraussetzungen – jährliche direkte

Emissionen von im Durchschnitt pro Jahr höchstens 550 kg CO<sub>2</sub>e/kW installierter Leistung über 20 Jahre vor.

Der Schwellenwert von 270 g CO<sub>2</sub>e/kWh ist dabei als strenger regulatorischer Maßstab einzuordnen. Nach fachlichen Einordnung der Platform on Sustainable Finance beruht dieser Wert auf den durchschnittlichen EU-Netzemissionen und markiert im Stromsektor die obere Grenze eines Übergangsbereichs der Umweltperformance zwischen 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh (Lebenszyklus) und 270 g CO<sub>2</sub>e/kWh (direkte Emissionen).

Die alternative 550-kg-Schwelle ist nicht als bloße Rechenvariante, sondern als eigenständiger regulatorischer Pfad innerhalb der Taxonomie zu verstehen. Ihre Anwendung setzt jedoch eine konsistente und nachvollziehbare Prüfung über den maßgeblichen Betrachtungszeitraum voraus. Dafür ist entscheidend, dass die Nachweis- und Prüflogik unionsweit einheitlich angewandt wird und die jährliche Verifikation durch unabhängige Dritte auf einer klar definierten Methodik beruht.

Die Regelungen **zur hocheffizienten KWK mit Erdgas (Kap. 4.30; Tätigkeit „High-efficiency cogeneration of heat/cool and power from fossil gaseous fuels“)** bzw. zu Erdgas HoB (4.31) bedürfen weiterhin der dringenden Anpassung, weil nicht alle Kriterien gleichzeitig („und-Verknüpfung“) erfüllt werden können. So ist zur Umsetzung des Kriteriums 1(b) ii eine maximale Strom- und Wärmeerzeugung unter höchstmöglicher Effizienz erforderlich. Eine zusätzliche Emissions einsparung von 55% nach Kriterium 1(b) vii in Kapitel 4.30 ist unter diesen Umständen im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken aufgrund der bereits bestehenden Effizienz nicht zusätzlich möglich. Dadurch werden Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die für eine flexible Sektorintegration wichtig ist, behindert.

#### **4.4 EE-Alternativenvergleich, Ersatzlogik und Kapazitätsgrenze: klare Leitplanken statt Gutachterstreit**

Der Vergleich mit der besten erneuerbaren Alternative ist grundsätzlich sinnvoll, muss aber standardisiert und praxistauglich ausgestaltet werden. Es muss klar definiert sein, was unter „gleicher Kapazität“ zu verstehen ist. Maßgeblich sind nicht nur installierte MW, sondern auch Flexibilität, Systemdienstleistungen und die regionale Netzlage. Das gilt nicht nur für große Erzeugungsanlagen, sondern auch für dezentrale und gekoppelte Anwendungen. Ohne entsprechende Leitlinien drohen lange Gutachtenprozesse und Rechtsunsicherheit.

Auch das Kriterium des „Ersatzes“ bedarf einer klaren und praxistauglichen Definition. Hinsichtlich der Begrenzung der neu installierten Erzeugungskapazität auf maximal 15 Prozent über der Kapazität der ersetzten Anlage hält der BDEW an seiner bisherigen Position fest und spricht sich

für eine Streichung dieser Vorgabe aus. Die Begrenzung ist aus Klimaschutzsicht nicht erforderlich; zugleich ist die gewählte 15-Prozent-Grenze sachlich nicht hinreichend begründet. Eine starre Kapazitätsgrenze kann sinnvolle, systemdienliche Ersatzinvestitionen unnötig erschweren.

#### **4.5 55%-Minderung über die Lebensdauer: Wirkung prüfen und Fehlanreize vermeiden**

Die 55%-Anforderung soll sicherstellen, dass der Ersatz tatsächlich Emissionen senkt. Das Ziel ist richtig. In der Praxis kann die relative Vergleichslogik aber zu Fehlanreizen führen, etwa wenn sehr effiziente Bestandsanlagen ersetzt werden. Dann kann eine starre Prozentlogik Investitionen erschweren, obwohl die neue Anlage absolute Grenzwerte einhält und systemdienlich ist.

Der BDEW empfiehlt daher, die Umsetzung so auszugestalten, dass die Regel historisch effiziente Betreiber nicht benachteiligt. Wo die Vergleichbarkeit nicht sauber herstellbar ist, sollte stärker auf absolute, prüfbare Emissionsanforderungen und den tatsächlichen Transformationspfad abgestellt werden.

#### **4.6 Verzicht auf jährliche Drittprüfungen**

Im Sinne einer investitionsfördernden und praxistauglichen Anwendung sollten die mit dem Übergangspfad nach Nummer 1 Buchstabe b verbundenen Nachweis- und Prüfanforderungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Dies gilt insbesondere für die in den technischen Bewertungskriterien vorgesehene jährliche Verifizierung durch einen unabhängigen Dritten einschließlich Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission. Die Taxonomie sieht für diese Gasaktivitäten tatsächlich eine regelmäßige unabhängige Verifikation vor.

Aus Sicht des BDEW sollte geprüft werden, ob hier ein risikobasierter und verhältnismäßiger Ansatz möglich ist, ohne die Nachvollziehbarkeit der Transformationspfade zu beeinträchtigen.

#### **4.7 Gas- und Wasserstoffinfrastruktur: Übergänge realistisch abbilden**

Neben den Kriterien für gasbasierte Erzeugungsanlagen besteht auch bei der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur Anpassungsbedarf. Dieser betrifft bereits die vorgeschlagene Neufassung von Abschnitt 4.14, der von „Transmission and distribution networks for renewable and low-carbon gases“ auf „Transmission and distribution networks for hydrogen“ verengt werden soll. Eine solche Eingrenzung greift aus Sicht des BDEW zu kurz. Sie würde Infrastrukturen für andere erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase nicht mehr in gleicher Weise erfassen und damit den Transformationspfad im Infrastrukturbereich nur unvollständig abbilden.

Hinzu kommt, dass auch die derzeitige Auslegung von 4.14 zu eng ist. Erfasst werden danach insbesondere neue, dedizierte Netze für Wasserstoff oder andere CO<sub>2</sub>-arme Gase, die

Umwidmung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff sowie Retrofit-Maßnahmen, die die Integration von Wasserstoff oder anderen CO<sub>2</sub>-armen Gasen in bestehende Netze ermöglichen. Eine bloß H<sub>2</sub>-fähige Infrastruktur genügt demgegenüber ebenso wenig wie der vorübergehende Betrieb eines Netzes, das in der Übergangsphase noch Gasgemische transportiert.

Diese Kombination aus enger Fassung und enger Auslegung wird der Transformationsrealität nur teilweise gerecht. In der Praxis verläuft der Übergang zu klimaneutralen gasförmigen Energieträgern regelmäßig stufenweise. Investitionen in umrüstbare und entsprechend ausgelegte Infrastruktur sind häufig eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Wasserstoff und andere erneuerbare oder CO<sub>2</sub>-arme Gase überhaupt in das Energiesystem integriert werden können.

Aus Sicht des BDEW sollte die EU-Taxonomie Infrastrukturen für gasförmige Energieträger daher stärker nach ihrem überprüfbareren Transformationsbeitrag bewerten. Maßgeblich sollte nicht allein der aktuelle Betriebszustand sein. Entscheidend sollte vielmehr sein, ob die Infrastruktur technisch auf einen klimaneutralen Zielzustand ausgerichtet ist, ein belastbarer und überprüfbarer Umstellungsplan vorliegt und Lock-in-Effekte wirksam begrenzt werden. Eine vorübergehende Nutzung in der Hochlaufphase sollte einer taxonomischen Berücksichtigung daher nicht pauschal entgegenstehen, sofern die Investition nachweislich auf die Integration erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase ausgerichtet ist.

#### **4.8 Aussagekraft der Taxonomie-KPIs: Verzerrungen im CapEx-KPI vermeiden**

Neben den technischen Bewertungskriterien besteht auch bei der praktischen Anwendung der Taxonomie-KPIs Anpassungsbedarf. Das betrifft insbesondere den CapEx-KPI. Nach den Vorgaben der EU-Taxonomie umfasst dessen Nenner bei Nicht-Finanzunternehmen im Wesentlichen die Zugänge zu Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten des Geschäftsjahres. Die Methodik knüpft damit bewusst eng an die Finanzberichterstattung an.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass bilanzielle Effekte den Nenner erhöhen, ohne dass sich die tatsächlichen Transformationsinvestitionen im gleichen Maß verändern. Das gilt insbesondere dann, wenn nach IFRS Stilllegungs-, Rückbau- oder Wiederherstellungskosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswerts aktiviert werden. IFRS sehen vor, dass solche Kosten Bestandteil der Kosten eines Vermögenswerts sein können; Änderungen bestehender Rückbau- oder Wiederherstellungsverpflichtungen können zudem den Buchwert des Vermögenswerts anpassen.

Die enge Anbindung an die Finanzberichterstattung ist aus Sicht von Vergleichbarkeit und Prüfbarkeit nachvollziehbar. Gleichwohl kann sie im Einzelfall dazu führen, dass die Taxonomie-Quote schlechter aussieht, obwohl sich die tatsächliche Investitionstätigkeit im Übergang nicht entsprechend verschlechtert hat. Das schwächt die Aussagekraft des CapEx-KPI als Indikator für

Transformationsfortschritt. Die Platform on Sustainable Finance betont selbst die zentrale Rolle des taxonomie-aligned CapEx als investitionsbezogene Kennzahl im EU-Rahmen.

Aus Sicht des BDEW sollte die KPI-Methodik daher so angewandt oder gegebenenfalls weiterentwickelt werden, dass bilanzielle Sondereffekte die Aussagekraft des CapEx-KPI nicht sachwidrig verzerren. Ziel muss sein, die tatsächliche Transformationsleistung von Investitionen möglichst verlässlich abzubilden, ohne die Ermittlung der Kennzahl unnötig zu verkomplizieren. Dabei sollte ein pragmatischer Ansatz gelten: Führt ein bilanzieller Sondereffekt nur zu einer unwesentlichen Veränderung des CapEx-KPI, sollten keine zusätzlichen Berechnungsschritte oder Abgrenzungen erforderlich sein. Eine weitergehende Adjustierung sollte vielmehr auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Aussagekraft der Kennzahl wesentlich beeinflusst wird.

#### **4.9 Fazit zum komplementären delegierten Klimarechtsakt**

Der BDEW unterstützt das Ziel der EU-Taxonomie, Investitionen in klimafreundliche Aktivitäten zu lenken. Richtig ist auch, Gas nur als Übergang und nicht als dauerhaft „grün“ zu behandeln. Damit die Taxonomie in der Praxis wirkt, müssen die Regeln aber so ausgestaltet sein, dass sinnvolle Investitionen nicht an starren Fristen, unklaren Nachweisen oder unverhältnismäßigem Prüfaufwand scheitern.

Gerade hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Das betrifft gasbasierte Erzeugung, KWK- und Wärmelösungen, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur sowie die praktische Aussagekraft der KPIs. Viele Investitionen dienen klar der Dekarbonisierung, werden in der Übergangsphase aber nur unzureichend erfasst oder durch unnötig komplexe Anforderungen erschwert.

#### **Kernforderungen des BDEW:**

- **Klare und einheitliche Regeln für den 100g-Pfad:** Es braucht praxistaugliche Vorgaben zu Systemgrenzen, Datenquellen, Datenhierarchie und Standard-Templates. Sachgerechte Abgrenzungen, vor allem bei KWK-Anlagen, müssen weiter möglich bleiben.
- **Stichtage praxistauglich ausgestalten:** Der Genehmigungsstichtag 31.12.2030 darf sinnvolle Projekte nicht aus rein formalen Gründen aus der Taxonomie drängen. Auch die Umstellungsfrist bis 31.12.2035 muss sich an den tatsächlichen Markt- und Infrastrukturealitäten orientieren.
- **Die beiden Emissionspfade 270 g und 550 kg klar und einheitlich prüfen:** Für beide Nachweispfade braucht es klare Vorgaben zu Berechnung, Datengrundlage und Prüfung, damit die Anwendung verlässlich und rechtssicher wird.

- **Den EE-Alternativenvergleich praxistauglich machen:** „Gleiche Kapazität“ darf nicht nur installierte Leistung meinen. Auch Flexibilität, Systemdienstleistungen und die regionale Netzsituation müssen berücksichtigt werden.
- **Ersatz- und Emissionskriterien praxisgerecht ausgestalten:** Der Begriff „Ersatz“ muss klar definiert werden. Die starre +15%-Kapazitätsgrenze sollte gestrichen oder überprüft werden. Auch die 55%-Minderung darf nicht dazu führen, dass historisch effiziente Anlagen benachteiligt werden.
- **Gas- und Wasserstoffinfrastruktur in der Übergangsphase sinnvoll behandeln:** Investitionen in H<sub>2</sub>-fähige Netze und in die Umrüstung bestehender Gasinfrastruktur sollten stärker nach ihrem tatsächlichen Transformationsbeitrag bewertet werden. Eine vorübergehende Nutzung von Erdgas oder Erdgas-Wasserstoff-Gemischen in der Hochlaufphase sollte solche Investitionen nicht pauschal ausschließen.
- **Prüfung auf das notwendige Maß begrenzen:** Die Kriterien müssen so ausgestaltet sein, dass sie auch in der Wirtschaftsprüfung konsistent und rechtssicher angewendet werden können. Zusätzliche Nachweise und Prüfungen sollten auf das beschränkt werden, was wirklich erforderlich ist.
- **Aussagekraft der Taxonomie-KPIs sichern:** Die KPI-Methodik sollte so angewandt oder weiterentwickelt werden, dass bilanzielle Sondereffekte die Aussagekraft des CapEx-KPI nicht verzerren.

## Ansprechpartner

### Paul Wieshammer

Fachgebietsleiter Finanzen & Nachhaltigkeit

Telefonnummer: + 49 151 14329840

[paul.wieshammer@bdew.de](mailto:paul.wieshammer@bdew.de)

### Dustin Kich

Referent für europäische Klima- und Umweltpolitik, Nachhaltige Finanzen

Telefonnummer: +49 151 21294302

[dustin.kich@bdew.de](mailto:dustin.kich@bdew.de)